

ZH_KASSATIONSGERICHT AA040008, OG LQ030035 vom 13. Dezember 1995

Zh Kassationsgericht, 1995-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA040008, OG LQ030035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA040008,OG_LQ030035)

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA040008, OG LQ030035 du 13 décembre 1995

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA040008, OG LQ030035 del 13 dicembre 1995

Erwägungen

E. 25

Juni 2003 festhielt, der Beschwerdeführer sei seit 1983 ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft, so kann damit nicht ohne Weiteres auf die materielle Unrichtigkeit des Attestes von 1995 geschlossen werden. Doch selbst wenn dem so wäre, so wäre dennoch nicht von vornherein klar, dass das Bezirksgericht mit der Berücksichtigung dieses Attestes gegen § 183 Abs. 1 GVG (Erfordernis der "sachdienlichen Nachforschungen") verstossen hätte (zum Begriff der "sachdienlichen Nachforschungen" vgl. Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 5 ff. zu § 183 GVG). Ohne damit die Rechtmässigkeit des bezirksgerichtlichen Vorgehens im Jahre 1995 abschliessend zu beurteilen, ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Durchführung des Säumnisverfahrens nicht offensichtlich (bzw. leicht erkennbar) unzulässig war. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Scheidungsurteil sei nichtig und rechtlich unwirksam, ist die Rüge folglich abzuweisen." [Das Kassationsgericht kam in der Folge ebenfalls zum Schluss, der Kläger habe die einschlägigen Fristen nicht gewahrt, und wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab.]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.